

Alpine Sicherheitsgespräche 2018

Persönliche Schutzausrüstung: Gebrauch und Verleih von PSA und der neue DGUV
Grundsatz 312-906

Der neue DGUV Grundsatz 312-906 im Überblick
von Norbert Moser

Leiter Präventionsfeld Sport der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG),
Vorsitzender DAV-Kommission Künstliche Kletteranlagen 2009-2015

Die VBG im Kontext des Bergsports

In Deutschland gibt es neben den bekannten gesetzlichen Sozialversicherungen Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung einen weiteren Zweig. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung, deren gesetzliche Grundlage das Sozialgesetzbuch VII ist. Eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft), die neben vielen verschiedenen Branchen auch für (Berg-)Sportvereine, Bergschulen, Freizeiteinrichtungen wie Hochseilgärten und ähnliche Unternehmen in Sport und Freizeit zuständig ist.

Die Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist laut § 1 SGB VII

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln und
- die Rehabilitation von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln.

Zu den versicherten Personen gehören gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII Beschäftigte sowie weitere Personengruppen, die in Beruf oder Ausbildung und ähnlichen Situationen tätig sind. Zu den Versicherten gehören also Personen, die zum Beispiel in Kletterhallen, bei Bergschulen oder bei Bergführern angestellt sind. Es können auch Beschäftigte versichert sein, die an betrieblichen Veranstaltungen, z.B. Betriebssport oder Betriebsausflügen teilnehmen.

Insofern ist die gesetzliche Unfallversicherung und damit die VBG in Deutschland vergleichbar mit der AUVA in Österreich oder der SUVA in der Schweiz.

Zusätzlich zu den Beschäftigten sind in Deutschland auch diejenigen Personen gesetzlich unfallversichert, die wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Hierunter fallen viele Personen, die für gemeinnützige Vereine quasi ehrenamtlich tätig werden, also nicht angestellt sind und dementsprechend auch kein Gehalt bekommen. Eine

Aufwandsentschädigung ist durchaus möglich. Hierunter fallen auch Zahlungen des Vereins bis zur Höhe von 2.400 € gemäß § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes (Übungsleiterpauschale). Die Tätigkeit für den Verein muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu fallen. Diese sind unter anderem, dass die Tätigkeit nicht nach Satzung oder anderen Beschlüssen von den Vereinsmitgliedern verlangt werden kann, nicht von allen Vereinsmitgliedern üblicherweise ausgeführt wird und insgesamt arbeitnehmerähnlich ist. Typische Personengruppen, die arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten in Sektionen des Deutschen Alpenvereins ausführen, sind Trainer, (Fach-) Übungsleiter, Tourenführer, Jugendgruppenleiter, Helfer bei Wege- oder Hüttenbauarbeiten und sonstige ehrenamtliche Helfer in Kletteranlagen.

(Zu den versicherten Personen gehören auch Schüler, Schülerinnen und Studierende. Hierfür sind die Unfallkassen der Länder zuständig.)

Die Unfallversicherungsträger müssen mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sorgen. Hierfür dürfen die UV-Träger Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die als autonomes Recht von den Unternehmen und versicherten Personen zu beachten und umzusetzen sind. Zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Regelungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes dürfen die UV-Träger die Unternehme überwachen oder durch Eigeninitiative oder auf Anfrage beraten.

Zur Beratung bzw. Information der Unternehmer gehören unter anderem auch Printmedien. Übergeordnete Printmedien, die für mehr als einen UV-Träger relevant sind, werden unter dem Dach der DGUV veröffentlicht. Hierzu gehören

- DGUV-Regeln: dies sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Bei der Beachtung von DGUV-Regeln gelten die jeweiligen übergeordneten Anforderungen als erfüllt.
- DGUV-Informationen: diese enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. DGUV-Informationen bieten keine Rechtssicherheit.
- DGUV-Grundsätze: sind Maßstäbe für Verfahrensfragen bei u.a. Prüfungen von Arbeitsmitteln oder der Qualifizierung von Personen und erläutern, wie Anforderungen z.B. hinsichtlich der Auswahl geeigneter Personen erfüllt werden können. Bei der Beachtung von DGUV-Grundsätze gelten die Anforderungen als erfüllt.

An der Erarbeitung von DGUV-Regeln und DGUV-Grundsätzen werden in der Regel Vertreter der betroffenen UV-Träger und staatlichen Einrichtungen, von betroffenen Institutionen (Interessenvertreter) sowie Hersteller und Experten eingebunden.

Regelungen zu Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) werden sowohl im privaten als auch im beruflichen Kontext genutzt. Damit nur solche PSA im Handel erhältlich ist, dass ausreichend Schutz gegen die auftretenden Risiken vorhanden ist, müssen diese nach bestimmten Anforderungen hergestellt werden. Diese Anforderungen werden auf gesetzlicher Ebene durch die EU-Verordnung 2016/425 und die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) bestimmt. Die 8. ProdSV ist aktuell die Umsetzung der EU-Richtlinie 89/686/EWG, in deren Anhang grundlegende Anforderungen an PSA gestellt werden. Konkrete Regelungen, wie diese Anforderungen für bestimmte Produkte umgesetzt werden können, sind in entsprechenden harmonisierten Normen zu finden, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Können Produkte die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG bzw. der neuen EU-Verordnung 2016/425 nicht erfüllen, so sind diese keine PSA im Sinne der Gesetzgebung. Hierzu ein Beispiel: Bremsgeräte nach DIN EN 15151-1 (Bremsgeräte mit manuell unterstützter Verriegelung, „Halbautomaten“) sind PSA, da die entsprechende Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Bremsgeräte nach DIN EN 15151-2 (manuelle Bremsgeräte, z.B. HMS, Tuber, Achter) sind keine PSA, da spezifische grundlegende Anforderungen der 8.ProdSV oder der EU-Verordnung 2016/425 nicht erfüllt werden.

PSA werden in drei Kategorien unterteilt:

Kategorie I (geringes Risiko, einfache PSA) umfasst ausschließlich die folgenden geringfügigen Risiken, zum Beispiel oberflächliche mechanische Verletzungen (Gartenhandschuhe) oder Sonnenbrillen

Kategorie II (mittleres Risiko, für den beruflichen Bereich geeignet) ist jede PSA, die nicht unter Kategorie I oder III fällt.

Kategorie III (hohes Risiko, komplexe PSA) soll gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen. Hierzu gehören beispielsweise PSA gegen Absturz.

Die Benutzung von PSA im Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes und der UV-Träger wird durch weitere Anforderungen geregelt. Müssen Arbeitgeber PSA bereitstellen und Arbeitnehmer diese nutzen, dann gilt die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV). Zusätzlich

gilt dann auch die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Diese Vorschrift gilt auch für Personen, die wie Beschäftigte tätig werden. Somit gelten die PSA-BV und auch die DGUV-Vorschrift 1 auch für Trainer, (Fach-) Übungsleiter, Tourenführer und ähnliche Personen, die für Sektionen des DAV tätig werden.

Ein Beispiel aus einer Kletterhalle einer DAV-Sektion verdeutlicht die Gesamtanforderungen. Person A klettert privat in einer Kletterhalle. Die PSA als Neuware muss der EU-Verordnung 2016/425 genügen. Anforderungen an die Benutzung sind gesetzlich nicht vorhanden, können aber durch eine Benutzungsordnung für die Kletterhalle geregelt werden.

Person B ist Angestellter der Kletterhalle und schraubt auch Routen. Die PSA als Neuware muss der EU-Verordnung 2016/425 genügen. Zusätzlich sind für die Benutzung die PSA-BV und die DGUV Vorschrift 1 jeweils unmittelbar zu erfüllen.

Person C ist Trainer C für Sportklettern und gibt Kurse für die Sektion in der Kletterhalle, ist aber bei der Sektion nicht angestellt. Da diese Person bei der VBG versichert ist, gilt neben der EU-Verordnung 2016/425 für die PSA als Neuware für die Benutzung auch direkt die DGUV-Vorschrift 1 sowie indirekt die PSA-BV, die über die DGUV-Vorschrift 1 (§ 2 Abs. 1) anzuwenden ist.

Die Forderungen in Gesetzen, in Verordnungen und in Unfallverhütungsvorschriften sind in der Regel abstrakt formuliert.

Die PSA-BV sagt zum Beispiel folgendes aus:

„Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.“

Wichtig ist hier der Passus *„während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren“*.

Es wird nur gefordert, dass die PSA gut funktioniert, aber nicht, wie das zu gewährleisten ist. Wie lange ist die Benutzungsdauer? Wer muss wann wie prüfen? Diese Fragen sind ungeklärt.

In der DGUV-Vorschrift 1 steht: *„Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; ...“*.

Auch hier bleibt es unklar, was geeignet ist und wann eine PSA nicht mehr geeignet ist. Eine Konkretisierung findet in der DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ statt. In Abschnitt 6.1.8 steht *„Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat.“* Hinzu kommt der Abschnitt 8.2.2: *„Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz*

entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.“ In beiden Passagen wird die Prüfung durch einen Sachkundigen genannt. Wer allerdings Sachkundiger im Sinne der Vorschriften und Regel ist, wird nicht erläutert.

Der DGUV-Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

Wer Sachkundiger ist und wie diese Person zu qualifizieren ist, wird im DGUV-Grundsatz 312-906 erläutert.

Nach diesem Grundsatz ist Sachkundiger, wer

- nach diesem Grundsatz qualifiziert wurde und auf Grund der fachlichen Ausbildung und Erfahrung, ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der persönlichen Absturzschutzausrüstungen und deren bestimmungsgemäßen Benutzung hat
- und
- mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dem DGUV Regelwerk oder spezifischen Regelungen der Teilbereiche wie z. B. anerkannten Lehrmeinungen der Fachverbände, sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN-EN-Normen, DIN-Normen, soweit vertraut ist, dass sie den ordnungsgemäßen Zustand persönlicher Absturzschutzausrüstungen aus einem oder mehreren Teilbereichen prüfen und beurteilen kann.

Als weitere Person wird die qualifizierte Person im Bergsport definiert. Dies ist eine Person, die durch

- eine bergsportliche Ausbildung nach anerkannter Lehrmeinung der Fachsportverbände oder gleichwertiger Institutionen, z. B. universitärer Einrichtungen, zur Ausbildung von Sportlehrern und -lehrerinnen hat
- sowie
- zeitnahe Erfahrung und Praxis in der Anwendung und Sichtprüfung persönlicher Absturzschutzausrüstungen besitzt und in der Lage ist, ihre im eigenen persönlichen Besitz und Gebrauch befindlichen persönlichen Absturzschutzausrüstungen auf einwandfreien Zustand zu prüfen.

Eine ähnliche Formulierung ist für qualifizierte Personen im Bereich SFA-S (Ausrüstungen für Sport- und Freizeitanlagen) und STEP (Seiltechniken in der Erlebnispädagogik) vorhanden.

Durch die Definition der qualifizierten Person im Bergsport wird den Sektionen des DAV und vergleichbaren Institutionen eine erhebliche Erleichterung gewährt. Die für die Sektionen tätigen Trainer, (Fach-) Übungsleiter, Tourenführer, Gruppenleiter und ähnliche Personen nutzen fast immer für ihre Touren- und Kursangebote die eigene, im persönlichen Besitz befindliche Ausrüstung. Da diese Personen, wenn sie unter die Anforderungen der Definition fallen, somit selbst in der Lage sind, ihre Ausrüstung zu prüfen, muss hierfür kein weiterer Sachkundiger für die Sektion benannt werden und regelmäßig im Auftrag der Sektion die Ausrüstung prüfen. Der organisatorische Aufwand, der so eine Prüfung mit sich bringt, ist immens, sowohl was die Einsatzbedingungen, Pflege und Lagerung bei den Anwendern angeht als auch die eigentliche Organisation der Prüfung inklusive Registrierung, Prüfdurchführung und Dokumentation. Anders sieht es aus, wenn die genannten Personen die PSA zur Verfügung gestellt bekommen. Dann muss diese durch einen von der Sektion beauftragten Sachkundigen geprüft werden.

Bei der Anwendung der Definition für die qualifizierte Person im Bergsport muss die Sektion noch prüfen, ob die Voraussetzungen „bergsportliche Ausbildung ...“ und „zeitnahe Erfahrung und Praxis ...“ erfüllt sind und die entsprechenden Personen auf die Prüfnotwendigkeit hinweisen. Andererseits sollten Personen, die diese Voraussetzungen nicht haben, auch keine Touren und Kurse für die Sektionen durchführen.

Sachkundiger nach der Maßgabe des Grundsatzes kann nicht jede Person werden. An der Qualifizierung dürfen nur solche Personen teilnehmen,

- die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben

und

- die nachweislich auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrungen über ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und Umganges mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen im jeweiligen Teilbereich besitzen.

Für den Bereich Bergsport gilt als ausreichend für den Ausbildungsnachweis ein Bergführereignungstest oder eine fachsportliche Ausbildung, z.B. Trainer C Sportklettern Breitensport Indoor oder Trainer C Bergsteigen. Das bedeutet, dass Bergführer oder Trainer C Bergsteigen in der Lage sind, an der Qualifizierung teilzunehmen und als Sachkundige tätig zu werden.

Ziel der Qualifizierung ist es, die Teilnehmenden auf dem Gebiet der persönlichen Absturzschutzausrüstung soweit mit den einschlägigen arbeitsschutzspezifischen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vertraut zu machen, so dass sie den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Benutzung beurteilen können.

In der Qualifizierung werden Grundkenntnisse über Funktionen und Wirkungsweise der Ausrüstungen sowie deren bestimmungsgemäßen Benutzung vermittelt. Auf die Konstruktion ist soweit einzugehen, wie diese Kenntnisse für die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlich sind. Die sicherheitstechnischen Belange aus den Regelwerken sind in die einzelnen Schulungsabschnitte/Lehreinheiten zu integrieren.

Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Im Theorieblock sind einige Themen für die Sachkundigen aller Teilbereiche gleich, so zum Beispiel Normen, Konformitätserklärung, Materialkunde, Kräfte und deren Wirkung, Mängel und Schäden, Organisation der Prüfung und Festlegung von Prüfintervallen, Aufbewahrung sowie Pflege. Hinzu kommen spezifische Inhalte, z.B. zum Bergsport.

Im praktischen Teil sind die durch den praktischen Gebrauch möglicherweise eintretenden Schäden an der Ausrüstung umfassend aufzuzeigen und zu erläutern. Dabei sind die äußeren bzw. sichtbaren Mängel (z. B. chemische Einflüsse, Alterung, Verschleiß) und inneren bzw. nicht sichtbaren Mängel zu behandeln und auf deren Bewertung einzugehen.

An Demonstrationsobjekten sind Schäden bzw. Mängel zu erläutern und zu bewerten. Empfehlungen für die weitere Benutzung sind abzuleiten. Um den ordnungsgemäßen Zustand der persönlichen Absturzschutzausrüstung beurteilen zu können, sind weitere spezifische Inhalte – insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung der Ausrüstung – zu berücksichtigen. Diese sind für den Teilbereich Bergsport die Vermittlung des bestimmungsgemäßen Einsatzes von Bergsportausrüstungen entsprechend der anerkannten Lehrmeinungen der Fachverbände anhand von praktischen Beispielen. Als Anwendungsbereiche sind zu behandeln:

- Klettersteiggehen
- Sportklettern (Einseillängen)
- Mehrseillängen- und Alpinklettern
- Eisklettern
- Hochtourengehen (Gletscherseilschaft)
- Routenbauen an künstlichen Kletteranlagen (bei Bedarf)

Die Qualifizierung wird durch eine Prüfung in Theorie und Praxis abgeschlossen. Inklusive dieser Prüfung umfasst der Zeitaufwand für einen Teilbereich mindestens 24 Lehreinheiten à

45 Minuten (inkl. Prüfung). Beschränkt sich die Qualifizierung nur auf einzelne Produkte bzw. Produktgruppen kann die Anzahl der Lehreinheiten entsprechend reduziert werden.

Für die Vermittlung der praktischen Inhalte ist die Anzahl der Dozenten und Dozentinnen an die Anzahl der Teilnehmenden anzupassen. Hierbei wird ein Verhältnis von vier Teilnehmenden zu einem Dozenten oder einer Dozentin empfohlen.

Die Aufrechterhaltung der Qualifikation kann erfolgen durch

- regelmäßige Tätigkeit als sachkundige Person
- Teilnahme an Kursen von Herstellern oder Fachverbänden
- Teilnahme an geeigneten Fachveranstaltungen und Messen
- Ausbilder- und Trainertätigkeit im jeweiligen Teilbereich.

Die Qualifizierung zur sachkundigen Person ist nach einem konkreten Rahmenlehrplan und einer Prüfungsordnung durchzuführen. Diese Unterlagen sind von den Ausbildungsstätten den entsprechenden Institutionen bezogen auf den jeweiligen Teilbereich zur Information und gegebenenfalls Beteiligung vorzulegen. Für den Teilbereich Bergsport ist dies:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Präventionsfeld Sport

Postfach 20 20 42

80020 München

Zusammenfassung/Abschluss

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen auch aus dem Bergsport zuständig. Die VBG kann eigene gesetzliche Anforderungen erstellen und die Umsetzung überwachen. Zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus Arbeitsschutzvorschriften kann die VBG – zusammen mit anderen UV-Trägern sowie weiteren interessierten Kreisen – Printmedien veröffentlichen.

Diese Regeln, Informationen und Grundsätzen helfen bei der rechtssicheren Auslegung und Anwendung der Vorschriften.

Der DGUV Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschausrüstungen“ ist eine Konkretisierung des Begriffs „Sachkundiger“ aus der DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“. Diese DGUV-Regel wiederum konkretisiert die PSA-BV und die DGUV-Vorschrift 1.

Der DGUV G 312-906 richtet sich an Arbeitgeber bzw. Institutionen, die Versicherte nach SGB VII haben. Sie regelt, wer Sachkundiger sein kann und wie die Qualifizierung von Sachkundigen durchzuführen ist.

Eine Erleichterung für die Sektionen des DAV oder ähnlicher Institutionen ist der Begriff der qualifizierten Person im Bereich des Bergsports. Diese Person kann die eigene PSA prüfen und ist somit Sachkundiger für die eigene PSA. Die Sektion muss also nicht – wie ein klassischer Arbeitgeber – einen Sachkundigen benennen, diesen ausbilden lassen und mit der Prüfung der PSA beauftragen. Der organisatorische Aufwand ist erheblich kleiner als in einem Unternehmen, welches die PSA den Beschäftigten zur Verfügung stellt.

Der DGUV G 312-906 gilt grundsätzlich nicht für den Verleih von PSA z.B. in Kletterhallen oder in DAV-Sektionen. Hier gilt unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere § 823 „Schadenersatzpflicht“. Hierzu bietet es sich beispielsweise an, dass eine Person aus der Sektion bzw. aus der Kletterhalle die Ausbildung gemäß DGUV G 312-906 absolviert. Anders sieht es aus, wenn Personen die PSA ausleihen, die an betrieblichen Veranstaltungen teilnehmen. Hier muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die ausgeliehene PSA regelmäßig geprüft wird. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verleiher dies durch eine entsprechend qualifizierte Person gewährleistet.